

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Verordnung zur Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetz 2020 für Bildungseinrichtungen des Schul- und Erziehungswesens im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gründet sich auf das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 (BildDokG 2020), BGBl. I Nr. 20/2021, das an die Stelle des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, getreten ist, und ist der Bildungsdokumentationsverordnung 2021 des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, BGBl. II Nr. 268/2021 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 401/2021, nachgebildet. Die gegenständliche Verordnung löst die Verordnung über Statistiken nach dem Bildungsdokumentationsgesetz für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen, BGBl. II Nr. 58/2004 ab.

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (§ 2 Z 2 lit. a und b BildDokG 2020) zum Bereich der Bundesstatistik zum Bildungswesen. Für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen werden zudem Vorgaben für die Meldungen der Leiterinnen oder Leiter zur Erfüllung der Schulpflicht normiert.

Das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 regelt hinsichtlich jeder Datenverarbeitung, welche Daten zu welchen Zwecken zu verarbeiten sind, wer datenschutzrechtliche Verantwortliche oder Verantwortlicher ist und welche Stellen allenfalls Zugriffsrechte auf die Daten haben. Der gegenständliche Verordnungsentwurf hat die Funktion, entsprechend der jeweiligen Verordnungsermächtigungen nähere Bestimmungen zu diesen Datenverarbeitungen zu treffen, die vor allem technisch-organisatorischer Natur sind wie z. B. Stichtage, technische Verfahren und Formate, Verfahrensabläufe und Datensicherheitsmaßnahmen.

Über die Regelungen zur Authentifizierungs- und Schulpflicht hinausgehend sollen detaillierte Regelungen zur Gewährleistung der Datensicherheit bei Verarbeitung personenbezogener Daten an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen gemäß Art. 32 DSGVO in einer weiteren Etappe erlassen werden.

Die Struktur der gegenständlichen Verordnung orientiert sich an jener der Bildungsdokumentationsverordnung 2021 und somit im Wesentlichen an jener des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020.

### Besonderer Teil

#### Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

##### Zu § 1 (Geltungsbereich):

Die Verordnung gilt für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen im Sinne von § 2 Z 2 lit. a und b BildDokG 2020.

##### Zu § 2 (Personenbezogene Bezeichnungen):

Es wird klargestellt, dass personenbezogene Bezeichnungen für alle Geschlechtsformen in gleicher Weise gelten.

##### Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Die Begriffe „Leiterin oder Leiter einer Bildungseinrichtung“ und „Schülerinnen und Schüler“ werden angelehnt an § 2 Z 6 und Z 8 BildDokG 2020 definiert. Die Definitionen der Begriffe „Lehrgang“ und „Externistenprüfung“ werden aus der bisher geltenden Verordnung über Statistiken nach dem Bildungsdokumentationsgesetz für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen übernommen.

#### Zum 2. Abschnitt (Feststellung der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht)

##### Zu § 4 (Erhebungsstichtage) und § 5 (Datenübermittlung und Berichtstermine):

Diese Datenverarbeitung gründet sich auf § 16 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck der Überprüfung, ob Schülerinnen und Schüler von land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, diese auch erfüllen.

Zu diesem Zweck haben die Leitungen von land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen Datensätze aller Schülerinnen und Schüler ihrer Bildungseinrichtung, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, an die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ-GmbH) zu übermitteln.

Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Inneres übermittelt daraufhin aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) die Meldedaten jener Personen, die sich zum Stichtag des 1. September im siebenten bis 15. Lebensjahr befinden an die BRZ-GmbH. Diese nimmt daraufhin einen Abgleich der seitens der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der Bildungsdirektionen gelieferten Daten und der Daten des ZMR auf Grundlage des § 16 Schulpflichtgesetz 1985 vor. Hinsichtlich der schulpflichtigen Personen, die nur vom ZMR-Auszug erfasst sind, nicht aber in den Meldungen der Schulen oder Bildungsdirektionen aufscheinen, hat die zuständige Bildungsdirektion entsprechende Schritte einzuleiten.

In § 4 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes werden die Erhebungsstichtage, in § 5 sowie in Anlage 1 die Berichtstermine und Formate der Datenübermittlung der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen an die BRZ-GmbH entlang der gesetzlichen Bestimmung des § 16 Abs. 2 und 3 Schulpflichtgesetz 1985 konkretisiert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um folgende Daten: grundlegende Daten zur Person der Schülerin oder des Schülers wie Name(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift und sobald vorhanden, das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Bildung und Forschung (bPK-BF), den Beginn der Ausbildung und das erste Jahr der allgemeinen Schulpflicht. Es erfolgt keine Erhebung des Datums der „Schulpflichtverletzung“.

#### **Zum 1. Unterabschnitt des 3. Abschnittes (Daten der Schülerinnen und Schüler für Zwecke der Bundesstatistik zum Bildungswesen)**

##### **Zu § 6 (Erhebungsstichtage) und § 7 (Datenübermittlung und Berichtstermine)**

Im Hinblick auf den Datenbestand, den die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für die Erstellung der Bundesstatistik zum Bildungswesen erhält, werden im Wesentlichen jene Stichtage übernommen, die bereits in der Verordnung über Statistiken nach dem Bildungsdokumentationsgesetz für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen verankert sind.

#### **Änderungen gibt es allerdings im Bereich der Anlage, da das Bildungsdokumentationsgesetz 2020 neue Merkmale enthält, die nun in den Merkmalsausprägungen und Formaten in der Anlage 2 umzusetzen sind:**

- das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) (hier gibt es eine Übergangsfrist bis 2023/24),
  - die Erstsprachen und die im Alltag gebrauchten Sprachen,
  - die Differenzierung der Gründe der Aufnahme als außerordentliche Schülerin bzw. als außerordentlicher Schüler (zB „aufgrund von mangelnden Deutschkenntnissen“ oder „zur Ablegung einer Einstufungsprüfung“), jeweils aufgefächert nach den Personengruppen jener Schülerinnen und Schüler, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und jenen, auf die dies nicht mehr zutrifft,
  - die Form der Deutschförderung (zB Deutschförderklasse oder Deutschförderkurs – jeweils integrativ oder gesondert geführt),
  - der Besuch des muttersprachlichen Unterrichts,
  - die Form der Tagesbetreuung (offen oder verschränkt),
  - die Inanspruchnahme der integrativen Berufsausbildung,
  - Zeugnisnoten in den Gegenständen Deutsch, (Angewandte) Mathematik, Englisch, Französisch, Spanisch und Italienisch.
- Sofern den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im Hinblick auf einzelne Datenmerkmale (noch) keine Daten zur Verfügung stehen, kann eine „Leermeldung“ abgegeben werden.

#### **Zum 2. Unterabschnitt des 3. Abschnittes (Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand für Zwecke der Bundesstatistik)**

##### **Zu § 8 (Erhebungsstichtage, Datenübermittlung und Berichtstermine)**

Die Leitungen von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bzw. deren Rechtsträger haben der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ jährlich Daten zum Personal-, Betriebs- und Erhaltungsaufwand der Bildungseinrichtungen zu Zwecken der Bundesstatistik zum Bildungswesen gemäß § 18 Abs. 4 BilDokG 2020 zu übermitteln. § 8 des Entwurfes regelt hierfür die Erhebungszeiträume und Berichtsstichtage. Die zu verwendenden Datenformate werden in der Anlage 3 festgelegt.

**Zum 4. Abschnitt (Datensicherheit)****Zu § 9 (Verantwortlichkeit bei schulischen Datenverarbeitungen) und § 10 (Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung)**

Die Leitungen von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen haben als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018 S. 2 (im Folgenden: DSGVO) nach Maßgabe des jeweiligen Standes der Technik geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der im Sinne dieser Verordnung verarbeiteten Daten entsprechend Art. 32 DSGVO zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäß Abs. 1 ist es insbesondere erforderlich, beim Login an IT-Systemen und Diensten, etwa durch Anmeldung im Schulnetz bzw. an einem Bildungsstamportal, eine ausreichende Authentifizierung durch personenbezogene Benutzerkennung und Passwort vorzunehmen. In dieser Hinsicht ist es auch erforderlich, Bedienstete über bestimmte datenschutzrechtliche Inhalte (etwa die Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 DSG) in regelmäßigen Abständen zu schulen.

**Zum 5. Abschnitt (Schlussbestimmungen)****Zu § 11 (In- und Außerkrafttreten):**

§ 11 regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung und das Außerkrafttreten der Verordnung über Statistiken nach dem Bildungsdokumentationsgesetz für land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen, BGBl. II Nr. 58/2004.

**Zu § 12 (Verweise auf Bundesgesetze):**

§ 12 regelt, in welcher Fassung die Bundesgesetze, auf die die gegenständliche Verordnung verweist, anzuwenden sind. Soweit in der Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der mit dem Inkrafttreten der jeweils letzten Novelle dieser Verordnung geltenden Fassung anzuwenden.